

oder Zwieback. Gleichzeitig erfolgt die Einstellung der Brotgebühr, des Menagegeldes, dann der Marsch-, siehe 556, Bereitschafts- oder Feldzulage, siehe 629.

Die Gebühr der Schiffskost beginnt mit dem Tage der Einschiffung, wenn diese vormittags geschieht. Erfolgt die Ausschiffung nachmittags, so gebührt die Schiffskost auch noch für diesen Tag.

Kann die Schiffskost nicht beigestellt werden, so gebührt die Durchzugskostvergütung und das Brotrelutum nach dem Ausmaße der Einschiffungsstation; überdies ist die Seetransportzulage von 80 Hellern täglich zu erfolgen.

Bei Beförderung mit Schiffen von Schiffahrtsgesellschaften sind die Bestimmungen etwas anders. Detail siehe K-4, § 76 und die bezüglichen Einkommen mit diesen Gesellschaften, z. B. E-65 etc.

544 Brot. K-4, § 29.

Tägliche Gebühr 700 g. Die Brotwecken sind 1400 g schwer, daher erhält der Mann 1 Wecken für 2 Tage.

Die Gebühr an Brot ist im Frieden und im Kriege gleich.

Fallweise wird nebst Brot auch Zwieback konsumiert, z. B. täglich 560 g Brot und 80 g Zwieback = 700 g Brotgebühr.

Wenn nicht die ganze Brotgebühr in natura ausgefolgt wird, dann wird der Rest in Geld reluiert.

Das Brot, bzw. das Relutum hiefür wird mit der Löhnung verabreicht.

Bei Schiffskost auf Kriegsschiffen (siehe 548₂) oder bei Naturalkost (siehe 548₁) gebührt das Brot nicht.

Brotzubüße, siehe 559.

Verkauf des empfangenen Brotes ist verboten!

545 Limitorauchtabak. K-4, § 31.

Jeder Mann ist berechtigt, gegen Entrichtung des hiefür festgesetzten Preises (8 Heller per Paket) monatlich bis zu 8 Briefe à 100 g Rauchtabak zu empfangen. Für Nichtraucher darf kein Rauchtabak gefaßt werden.

Der Verkauf des empfangenen Rauchtabaks ist verboten!

546 Quartier. K-4, I. Teil, § 30, und Einquartierungsgesetz.

Quartiergebühr bei vorübergehender Einquartierung siehe Einquartierungsgesetz 547.

Anspruch hierauf hat die Mannschaft bei gemeinsamer oder Einzeleinquartierung; bei Zeltlagern und Biwaks jedoch nicht.

Wie viel für Einquartierung zu zahlen ist, siehe 547.

Bleibende Einquartierung.

Bei gemeinsamer Einquartierung gebührt dem

nach 1. Klasse verheirateten Unteroffizier eine Wohnung, bestehend aus 1 Zimmer, 1 Küche, 1 Holzlage und 1 Boden, siehe auch Heiraten der Unteroffiziere 881,

dem ledigen Rechnungsunteroffizier und Unteroffizieren auf gewissen Posten 1 Zimmer,

für je 2 ledige Fähnriche, Kadetten, Feldwebel oder Stabsführer 1 Zimmer,

Zugsführer, Bataillonshornisten, dann Einjährig-Freiwillige sind gemeinschaftlich, jedoch abgeordnet von der übrigen Mannschaft zu bequartieren;

die übrigen Unteroffiziere und die Mannschaft werden gemeinschaftlich in größeren Zimmern untergebracht.

Den länger dienenden Unteroffizieren gebührt während der Probepraxis für eine Anstellung eine Wohnung (Zimmer), in deren Ermanglung das Quartiergeld für den Urlaubsort. K-4, I. Teil, § 59, Pkt. 2, c).

Nach 1. Klasse verheiratete Unteroffiziere und Gagisten ohne Rangklasse mit größerer Familie (mehr als 3 Kinder) können um eine größere Wohnung bitlich werden.

An Einrichtung gebührt: für jeden nach der 1. Klasse verheirateten Unteroffizier: 2 Betten, 2 Tische, 4 Stühle, 1 Kasten;

für jeden separiert untergebrachten Unteroffizier: 1 Bett, 1 Tisch, 2 Stühle, 2 Monturrechen mit 1 Brotbrett;

für Fähnriche, Kadetten und Unteroffiziere, welche zu zweien oder mehreren gemeinsam bequartiert sind, für jeden: 1 Bett, 1 Stuhl, 1 Monturrechen mit 1 Brotbrett und für je zwei 1 Tisch;

Überdies für jene Unteroffiziere, welche im Mannschaftszimmer gemeinschaftlich untergebracht sind, für jeden 1 kleiner Tisch und ein zur Absonderung von der übrigen Mannschaft dienender Vorhang.

für jeden Soldaten: 1 Bett: für je zwei 1 doppelter Monturrechen mit 1 Brotbrett.

Zu einem Bette gehört: 1 Bettstelle, 1 gefüllter Strohsack, 1 gefüllter Koppolster, 2 Leintücher, 1 Sommerdecke, dann im Winter noch 1 Winterkotze.

Schadhafte oder unreine Bettensorten werden nach Bedarf, Leintücher monatlich einmal gegen reine ausgetauscht; Strohsäcke und Koppolster werden alle vier Monate nachgefüllt;

für jedes gemeinschaftliche Mannschaftszimmer so viele Tische und Bänke, damit die in demselben untergebrachten Personen beim Tische sitzen können;

für jedes Zimmer — einschließlich der Unteroffizierszimmer — bis zu 20 Mann 1, für je weitere 20 Mann oder einen Rest unter 20 Mann je 1 Petroleumlampe;

für je 10 Mann eine hölzerne Wasserkanne und ein Trinkgefäß, dann für jedes Zimmer 1 Spucknapf, 1 Kehrtruhe, 1 Schürhaken (eventuell noch 1 Kohlentruhe und 1 Kohlenschaufel), 1 eiserner Gewehrrechen mit der dem Belagsraume entsprechenden Anzahl Nägel, dann

für je 20 Mann 1 Waschapparat samt Wasserschaff.

Friedensgebühren

Einquartierungsgesetz (Auszug).

547

2 Bei der **Einzeleinquartierung** gebührt: für jeden nach der 1. Klasse verheirateten Unteroffizier, siehe auch Heiraten der Unteroffiziere 881, dann für je 2 gemeinsam untergebrachte Fähnriche, Kadetten oder ledige, anspruchsberechtigte Unteroffiziere (siehe gemeinsame Einquartierung), bzw. wo in der Station nur ein solcher ist, für diesen einen — 1 Zimmer samt Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung.

Den übrigen Unteroffizieren und Soldaten gebührt die gemeinschaftliche Benützung des Wohnungsraumes, der Beheizung und Beleuchtung.

Für Leichtkranke sind im Bedarfsfalle separierte Zimmer beizustellen.

Wenn keine Durchzugskost, dann Mitbenützung des Kochgeschirres und Kochfeuers beim Quartierträger.

547 Einquartierungsgesetz (Auszug).

Regelt die Einquartierung des k. u. k. Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes.

Normalverordnungsbl. vom 4. Juli 1879 (25. Stück) und vom 29. August 1895 (34. Stück).

Siehe auch normale Quartiergebühren der Mannschaft 546.

Arten der Einquartierung:

In Bezug auf die Dauer:

- Bleibende Einquartierung: das ist jene auf Grund der stabilen Friedensdislokation.
- Vorübergehende Einquartierung: tritt ein bei Märschen, Waffenübungen etc., überhaupt bei vorübergehenden Anlässen.

In Bezug auf die Art der Unterkunft:

- Gemeinsame Einquartierung¹⁾: wenn in einem und demselben Gebäude mindestens $\frac{1}{2}$ Komp., $\frac{1}{4}$ Esk. oder $\frac{1}{2}$ Battr. untergebracht ist.
- Einzeleinquartierung: wenn weniger als vorstehend untergebracht ist (Mannschaft womöglich gesondert von der Wohnung des Quartiergebers).

1 **Gesetzlich von der Einquartierung befreit:**

Gebäude, welche zum Aufenthalte für Mitglieder des Herrscherhauses bestimmt sind;

Gesandtschaftsgebäude;

die für Staatsdienst unentbehrlichen Räume;

Amtslokalitäten, einschließlich der Amtswohnungen;

¹⁾ Für gemeinsame Einquartierung in erster Linie ärarische Kasernen, Staatsgebäude, Notkasernen verwenden.

Friedensgebühren

Quartierraumerfordernis, Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung.

547

öffentliche Räume für: Gottesdienst, Kranke, Wohltätigkeit, Unterricht, Museen, Bibliotheken;
Gefangen-, Straf-, Besserungshäuser, Zwangsanstalten;
Frauenklöster; Männerklöster jene Räume, welche infolge Klausur abgeschlossen sein müssen;
Amtslokalitäten der Seelsorge;
Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-Amtslokalitäten;
die zum Erwerbsbetriebe als unentbehrlich anerkannten Räumlichkeiten und die für jeden Quartierträger mit Rücksicht auf dessen Familienverhältnisse nötige Wohnung.

Vorübergehende Einquartierung.

Quartiergebühr. Einqu.-G. Ausweis E.

Siehe auch Quartiergebühr für Mannschaft 546.

Feldmarschall 4 Zimmer;
Generale und Stabsoffiziere 2 Zimmer;
Oberoffiziere u. verheiratete Gagisten ohne Rangklasse 1 Zimmer;
jedem nach 1. Klasse verheirateten Unteroffizier, wenn er die Familie mit hat, 1 Zimmer;
Fähnriche, sowie die mit den Kanzleigeschäften bei einer Unterabteilung betrauten Rechnungsunteroffiziere, dann ledige Gagisten ohne Rangklasse

zu zweien
1 Zimmer; wenn sie jedoch in einem Orte allein sind, je 1 Zimmer.

Offiziersdiener, wenn tunlich, im selben Hause, abgesondert von ihrem Herrn; ansonsten sind sie wie Mannschaft zu bequartieren.

Alle Militärpersonen, die Anspruch auf Quartier haben, nach der Quartierkompetenz der betreffenden Diätenklasse.

Einrichtung. Einqu.-G. Anmerkung zum Ausweise E.

Offiziere, Fähnriche (und Gage beziehende Militärpersonen) haben Anspruch auf ein ortsübliches reines Bett, ein Gefäß zum Waschen, ein Trinkgefäß.

Unteroffiziere und Mannschaft als Liegestätte: frisches Stroh, ferner die Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen ihrer Montur und Waffen.

Beheizung und Beleuchtung. Einqu.-G. Anmerkung 4 zum Ausweise E.

Anspruch hierauf nur auf dringendstes Bedürfnis beschränken.

Friedensgebühren

Streu stroh, Stalllicht, Stalleinrichtung, Verpflegung.

5 Streu stroh, Stalllicht, Stalleinrichtung.

Einqu.-G. Anmerkung zum Ausweise E.

Streu stroh gebührt mit 1.7 kg per Tag. Wo sich der Hauswirt selbst nur mit Laub oder Waldstreu behilft, ist auch nur diese zu fordern.

An Stalllicht und Stalleinrichtung ist nur das Notwendigste und Hausübliche anzusprechen.

6 Verpflegung:

Die im Gagebezüge stehenden Militärpersonen haben sich selbst zu beköstigen. Den Unteroffizieren und der übrigen Mannschaft gebührt die Mittagkost à 0.28 kg (womöglich Rind-) Fleisch und eine zweite ortsübliche Speise; kann diese nicht beige stellt werden, dann 100 g Fleisch mehr.

Im Falle der Selbstmenagierung muß denselben Gelegenheit zur Bereitung der Mittagkost gegeben werden.

Brot darf nicht gefordert werden.

7 Zu zahlen ist

Für ein Offizierszimmer inkl. Beleuchtung, Beheizung und Einrichtung per Tag 52 Heller (Wien, Budapest und die ersten 5 Zinsklassen 70 Heller) (Einqu.-G. § 46).

Bei der bleibenden u. bei der vorübergehenden Einquart.	}	Mann: bei Unterbringung in sehr guten Kasernen, das sind solche erster Kategorie*) (inkl. Einrichtung, Beleuchtung, Beheizung und Bett)	12	} täglich
		in Kasernen zweiter Kategorie	9.2	
		Notkaserne*)	7	
		Einzeleinquartierung	3	
		Einzeleinquartierung (im Falle Brennmateriale und Kochgeschirr nicht beige stellt wird)	2	
		Pferd: in Kasernen erster Kategorie (inkl. Geräte und Beleuchtung)	7.4	
		zweiter Kategorie	5	
		Notkaserne	4.4	
		Einzeleinquartierung	3	

Bei vorübergehender Einquartierung wird Streu stroh vom Quartierträger beige stellt, hiefür Aufzahlung per Tag à 2 Heller; für Laub (ortsüblichen Notbehelf) 1 Heller. Der Dünger bleibt dem Stallbesitzer.

*) Kasernen: Gebäude, nur für Einquartierungszwecke bestimmt, welche den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Notkasernen: Gebäude, nicht ausschließlich für Einquartierung bestimmt, welche den Kasernen nicht ganz entsprechen.

Für dieselben wird vom Militärärar jährlich Vergütung gezahlt, daher entfällt bei Manövern, wenn Truppen hinein kommen, die Vergütung hiefür.

Wird jedoch vom Ärar jährlich nichts gezahlt, so sind die obigen Vergütungen zu leisten.

Friedensgebühren

Besondere Gebühren: Bekleidungs pauschale, Handgeld, Beitrag zur Erhaltung und Nachschaffung der Putzgegenstände. Zulagen: Dienstzulage, Pferdewartzulage, Schreiber-, Zeichnerzulage, Arbeitszulage, Übungszulage.

548, 549, 549₁,
550, 551, 552,
553, 554

Wagenremisen: per Tag à 10 Heller (Wien, Budapest und die ersten 5 Zinsklassen 14 Heller).

Landeszuschuß: Dieser ist in einigen Gegenden außer vorstehenden Gebühren zu zahlen.

Verpflegung: Entschädigung hiefür per Tag wird jährlich vom Landesverteidigungsminister festgesetzt. (Durchzugsverpflegungsgebühr.)

Besondere Gebühren.

Bekleidungs pauschale. K-4, § 33. Den zu Fähnrichen Ernann ten gebührt zur Anschaffung jener Adjustierungsstücke, welche sie nicht vom Ärar erhalten, ein einmaliges Bekleidungs pauschale von 30 Kronen.

Handgeld. K-4, § 32. Jedem neuassentierten Soldaten gebührt, sobald derselbe das erstmal zum Präsenzdienste einrückt, zur Anschaffung der Putzgegenstände und des Militärpasses ein Handgeld von 6 Kronen ein für allemal. (Bei der Kavallerie, Reitenden Art.-Divisionen und Traintruppe mit 7 Kronen.)

Beitrag zur Erhaltung und Nachschaffung der Putzgegenstände (Proprietäten) gebührt nur im Frieden für jeden Monat im vorhinein 25 Heller. (Ausgenommen jene Gefreite und U.-O., die im Bezug der Präsenzzulage und Monatslöhnung stehen.)

Zulagen. K-4, 1. T., § 35-39.

Pferdewartzulage, K-4, § 35, täglich 4 Heller für jedes zu wartende ärarische Pferd oder Tragtier. Auszahlung wie bei Löhnung.

Schreiber-, Zeichnerzulage, K-4, § 35 Schema, verschieden bemessen; 20 Heller und mehr. Wird im allgemeinen im nachhinein, auf die Dauer der wirklichen Dienstesverwendung ausgefolgt.

Arbeitszulage, K-4, § 36 Schema, verschieden hoch bemessen. Für ganze oder halbe Arbeitstage wird auf die Dauer der wirklichen Verwendung nachträglich ausgezahlt.

Übungszulage. K-4, § 37, E-23, § 56: 330. In allen Perioden der Truppenübungen gebührt an den Marsch- und Übungstagen mit Wechsel der Nächtigungsstation eine Übungszulage in der Höhe der Marschzulage. Siehe 556.

Friedensgebühren

555, 556, 557, 558

Kommandierungszulage, Marschzulage, Seetransportzulage, Tapferkeitsmedaillenzulage.

Bei mehrtägigen Garnisonsmarschübungen, gemeinsamen Winterübungen, Felddienstübungen gebührt auch dieselbe Zulage unter der obigen Voraussetzung.

555 Kommandierungszulage. K-4, § 21, § 58. Für Fähnriche und Gleichgestellte täglich 1 Krone.

Beim Bezuge der Reisegebühren gebührt diese Zulage jedoch nicht.

556 Marschzulage. K-4, § 75. Im Frieden gebührt bei Märschen von Truppen, Kommandos oder Transporten, wenn diese Märsche länger als einen Tag dauern, die Marschzulage, sowohl für die Marsch- als auch Rasttage.

Erstreckt sich der Marsch nur auf einen Tag, so gebührt die Marschzulage für diesen Tag nur in dem Falle, wenn sich der Fußmarsch weiter als auf 20 km erstreckt, oder auf der Eisenbahn wenigstens 110 km, auf Flußschiffen wenigstens 70 km zurückgelegt werden.

Die Marschzulage ist täglich auszuzahlen.

Außerdem gebührt im Frieden die Marschzulage auch in obigen Fällen, wenn ein Mann aus was immer für einer Ursache einzeln in Marsch gesetzt wird.

Fähnriche haben jedoch bei Dienst-, Übersiedlungs- und Geschäftsreisen zu Lande auf die Reisegebühren Anspruch.

Der zur See eingeschiffen Mannschaft. Siehe nachstehend Seetransportzulage.

Die Marschzulage beträgt für Fähnriche und Gleichgestellte 50 Heller
für freiwillig weiterdienende Feldwebel . . . 30 "
für die übrigen Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten 10 "
täglich per Mann.

557 Seetransportzulage. K-4, § 76. Der Mannschaft, welche zur See auf was immer für Fahrzeugen eingeschiffert wird und während der Fahrt keine Schiffskost, siehe 549, erhält, gebührt statt dieser die Seetransportzulage von 30 Heller täglich, bei Beförderung auf Flußschiffen die Marschzulage.

Bei Bezuge dieser Zulage oder der Schiffskost darf eine andere Zulage nicht empfangen werden.

Fähnriche (Gleichgestellte) beziehen die Gebühren wie bei Geschäftsreisen.

558 Tapferkeitsmedaillenzulage. K-4, § 41. Gebührt den Besitzern der goldenen, sowie der silbernen Tapferkeitsmedaille.

Von letzterer bestehen 2 Klassen, u. zw. 1. und 2. Klasse.

Friedensgebühren

Brotzubeße, Lebensrettungsdouceur, Feuerlöschdouceur.

559, 560, 561

Die monatliche Medaillenzulage beträgt bei der:

Goldenen Tapferkeitsmedaille 30 K — h
Silbernen Tapferkeitsmedaille 1. Klasse 15 " — "
Silbernen Tapferkeitsmedaille 2. Klasse 7 " 50 "

Die Zulagen sind am 1. jeden Monats im vorhinein fällig.

Der Anspruch auf die Medaillenzulage beginnt am 1. jenes Monats, indem die Medaille verliehen wird.

Der Bezug endet mit dem Monat, indem das Ableben des Bezugsberechtigten eintritt oder eine solche strafgerichtliche Verurteilung erfolgt, mit welcher kraft des Gesetzes der Verlust der Tapferkeitsmedaille verbunden ist.

Der Bezug der Zulage durch eine im Disziplinarweg verhängte Arreststrafe wird nicht unterbrochen.

Dauernd Beurlaubten, dann den Medaillenbesitzern in der nichtaktiven Reserve ist die Medaillenzulage von jenem Heereskörper, in dessen Stand sie gehören, vierteljährig nachträglich auszuzahlen.

Im Falle einer Sistierung erlischt der Medaillenbezug mit dem Monat, in dem das die Unterbrechung bedingende Ereignis eintritt und lebt mit dem Monat wieder auf, in dem die Unterbrechungsursache aufgehört hat.

Den zum Stande der Landwehr und der Invalidenhäuser gehörigen Medaillenbesitzern wird die Medaillenzulage daselbst erfolgt, während allen anderen Medaillenbesitzern diese Zulage auf Rechnung des Heeresetat bei einer militärischen oder Zivilstaatskasse angewiesen wird.

Brotzubeße. K-4, § 39. Wenn ein Mann mit der einfachen Brotgebühr nicht das Auslangen finden kann (was durch den Militärarzt zu konstatieren ist), so kann ihm eine Brotzubeße bewilligt werden; höchstens auf eine Gesamtdauer von 9 Monaten.

Diese Brotzubeße kann in einer Fünftelportion (140 g), in zwei Fünftelportionen (280 g) oder in einer halben Portion (350 g) täglich bestehen und darf nur in natura verabfolgt werden.

Lebensrettungsdouceur. K-4, § 43. Für jeden mit Gefährdung des eigenen Lebens aus einer offenbaren Todesgefahr geretteten Menschen gebührt dem Retter ein Douceur von 50 Kronen.

Für die Rettung aus Kriegsgefahren gebührt das Douceur nicht.

Feuerlöschdouceur. K-4, § 44. Der bei einer Feuersbrunst zum Löschen verwendeten Mannschaft gebührt das Feuerlöschdouceur.

Dasselbe besteht für Unteroffiziere, Gefreite und diesen gleichgestellte Personen im Betrage einer eintägigen Lohnung, für Soldaten im Betrage von 20 Hellern für jeden Tag, an welchem die Verwendung zum Löschen stattfand.

Friedensgebühren

562, 563, 564/1

Prämie für die Anzeige versuchter Verführung von Soldaten zum Treubruche, Zehrgeld, Präsenzzulage.

562 Prämie für die Anzeige versuchter Verführung von Soldaten zum Treubruche. K—4, I. T., § 45.

Die Prämie wird nach Herstellung des Beweises über die Wahrheit der Anzeige durch das Gericht im Betrage von 400 Kronen ausbezahlt.

Erfolgt die Anzeige gleichzeitig von mehreren Personen, dann wird die Prämie zu gleichen Teilen verteilt.

1 Taglia für die Einbringung entlaufener Pferde, Trag- und Schlachttiere.

Pro Pferd 4 Kronen 20 Heller, pro Rindvieh 10 Kronen, pro Kleinvieh 1 Krone nebst Futterersatz.

563 Zehrgeld. K—4, § 49. Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten, welche dauernd beurlaubt, in die Reserve (Ersatzreserve) übersetzt oder entlassen werden, sind — bei Entfernung über 30 km — mit dem Zehrgelde für die Reise bis in den gewählten Urlaubsort (Aufenthaltort) zu beteiligen und von der Unterabteilung direkt abzufertigen.

Bei Beurlaubungen in das Ausland nach der Waffenübung bis zur Grenzstation.

An Stelle der Fahrgeldquote des Zehrgeldes ist stets die Fahrkarte bis zur entferntesten Eisenbahn-(Dampfschiff-)station in der Fahrtrichtung zu erfolgen, nach welcher noch direkte Fahrkarten ausgegeben werden.

Zehrgeld in Hellern pro Kilometer bei Benützung der Eisenbahn:

	in Österreich		in Ungarn	
	Fahrpreis	Verpflegsquote	Fahrpreis	Verpflegsquote
Für alle in der Löhnungsgebühr von 70 u. mehr Hellern stehenden Unteroffiziere	1·6	0·6	1·6	0·6
Für alle übrigen Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten.	1·8	0·4	1·6	0·4

Bei Fußmärschen und auf Strecken mit Flußdampfschiffverbindung:

	100 Heller mit 5 Hellern
Für Personen in der Löhnungsgebühr von:	
70 "	4·2 "
48 "	3·6 "
40 "	3·2 "
36 "	2·8 "
24 "	2·4 "
16 "	2·2 "

564/1

Präsenzzulage. NVBl. 47, ex 1913, § 40b, K—4, I.

a) niedere

b) höhere

Zgsfr. 6 Kronen pro Monat	20 Kronen pro Monat
Korporal.. 3 " " "	10 " " "
Gefreiter.. 1·50 " " "	— " " "

Gebührt während des dritten Präsenzdienstjahres: den wirklichen UO. und Gefreiten (Gleichgestellten) des Aktivstandes, die zu einem mehr als 2jährigen Präsenzdienst verpflichtet sind, und

ad b) wirklichen UO. des Aktivstandes, die sich zu einem im ganzen 4jährigen Präsenzdienst verpflichtet haben,

Friedensgebühren

Monatslöhnung, Dienstzulage, Kapitulationsgeld.

565, 565/1

sowie wirklichen UO. des nichtaktiven Standes, welche die gleiche Verpflichtung freiwillig übernommen haben. Den UO. der Rgts.- und Garnisonsmusiken gebührt sie nicht.

Auszahlung am 1. jeden Monats als unteilbare Gebühr im vorhinein.

Bei einer allgemeinen oder teilweisen Mobilisierung kein Anspruch.

Monatslöhnung. § 27, K—4, NVBl. 56 von 1913.

Gebührt den freiwillig weiterdienenden UO. (ausgenommen Korporale der Rgts.- und Garnisonsmusiken) vom Beginn des vierten effektiven Präsenzdienstjahres an.

Zur Bestreitung kleinerer dienstlicher und persönlicher Bedürfnisse, sowie zur Forterhaltung und Nachschaffung der Ausrüstung bestimmt. Ausmaß wird alljährlich neu festgesetzt.

Auszahlung am 1. jeden Monats im voraus.

Eine Berechnung und Erfolgung für einzelne Tage findet nie statt. Die Monatslöhnung ist auch im Mobfalle fortzubeziehen.

Kapitulationsgeld. NVBl. Nr. 61 ex 1913. Unteroffiziere, 565/1

denen gestattet wird, nach Vollendung der gesetzlichen Präsenzdienstpflicht die aktive Dienstleistung fortzusetzen, erhalten ein Kapitulationsgeld von 150 Kronen.

Den gleichen Anspruch haben auch Unteroffiziere der Reserve und Ersatzreserve, sobald ihnen der Wiedertritt in den aktiven Dienst bewilligt wird. Haben diese seinerzeit den Equipierungsbeitrag von 100 Kronen erhalten, so gebührt ihnen nur ein Kapitulationsgeld von 50 Kronen, falls sie nicht auch schon mit diesem erteilt worden sind.

Unteroffiziere, denen eine besondere Präsenzdienstpflicht obliegt, erlangen erst dann den Anspruch auf das Kapitulationsgeld, wenn sie diese Dienstpflicht erfüllt haben und freiwillig weiterdienen.

Das Kapitulationsgeld gebührt nur einmal. Es wird Unteroffizieren, die unmittelbar nach beendeter Präsenzdienstpflicht den aktiven Dienst freiwillig fortsetzen, am Tage des allgemeinen Mannschaftswechsels, Unteroffizieren jedoch, die zu einem anderen Zeitpunkt zum Weiterdienen präsentiert werden, am Tage der Präsentation ausgezahlt.

Ehemaligen Unteroffizieren, die nach neuerlicher Assentierung zum Weiterdienen präsentiert werden, gebührt das Kapitulationsgeld erst mit dem Tage der Beförderung in eine wirkliche Charge.

Von dem Kapitulationsgeld sind dem Ärar 50 Kronen zurückzuzahlen, wenn dem Empfänger vor Vollendung des vierten oder vor Beendigung eines nach Ableistung einer besonderen Dienstpflicht freiwillig übernommenen Präsenzdienstjahres über eigene Bitte der Austritt aus dem Präsenzdienst vom Kriegsministerium bewilligt wird.

Friedensgebühren

Abfertigung der länger dienenden Unteroffiziere.

566

Abfertigung der länger dienenden Unteroffiziere. K-4, § 40. Unteroffiziere, welche während ihrer Gesamtpräsenzzeit mindestens sechs Jahre ununterbrochen aktiv gedient haben, erhalten beim endgiltigen Abgang aus dem Präsenzdienst eine Abfertigung von der vom 1. Jänner 1898 oder von einem späteren Zeitpunkte an bezogenen Dienstprämie. Die mit einer Abfertigung aus dem Präsenzstande entlassenen Unteroffiziere haben beim Wiedereintritt auf eine zweite Abfertigung erst nach erneueter sechsjähriger ununterbrochener Dienstleistung erneuert Anspruch.

Vor Vollstreckung einer sechsjährigen, ununterbrochenen Dienstzeit gebührt die Abfertigung:

Unteroffizieren, die im Superarbitrierungswege oder über Anordnung des Reichskriegsministeriums nach § 57 der Wehrvorschriften, II. Teil, wegen Dienstuntauglichkeit endgültig aus dem Präsenzdienste scheidet;

beim Ableben des Unteroffiziers;
in eine Irrenanstalt (häusl. Pflege) abgegebenen geisteskranken Unteroffizieren.

Die Abfertigung wird bemessen mit 25% des Gesamtbetrages der Dienstprämie:

a) für Unteroffiziere, welche in eine im Gagebezug stehende Charge im Heere oder zu Proviantoffiziers-, Rechnungsführer- (Gleichgestellte) Stellvertreter ernannt werden;

b) für Unteroffiziere, welche im Besitze eines Anstellungszertifikates aus dem Präsenzstande treten. Siehe 895.

Hingegen wird die prozentuell höhere Abfertigung bemessen mit:

25%	der im 4. Präsenzjahr,
50%	„ „ 5. „
75%	„ „ 6. „
je 100%	„ „ 7. und 8. Präsenzjahr und mit
25%	„ „ jeden folgenden Dienstjahre bezogenen

Dienstesprämie:

Für Unteroffiziere, welche vor Vollstreckung einer zwölfjährigen Präsenzzeit aus dem Präsenzdienste treten;

für Unteroffiziere, welche den Anspruch auf das Anstellungszertifikat besitzen, auf dieses aber verzichtet haben oder deren Zertifikat infolge Erreichung des 45. Lebensjahres erloschen ist;

beim Ableben eines Unteroffiziers ohne Rücksicht auf die Dienstzeit.

Wenn Unteroffiziere auf Grund des Anstellungszertifikates eine Anstellung im öffentlichen (gleichgestellten) Dienste erlangen oder nach vollstreckter zwölfjähriger Dienstzeit in eine im Gagebezug stehende Charge oder zu Proviantoffiziers-, Rechnungsführer- (Gleichgestellten) Stellvertretern ernannt werden; wenn sie im Superarbitrierungswege oder über Anordnung des Reichskriegsministeriums nach § 57 der Wehrvorschriften, II. Teil, wegen Dienstuntauglichkeit endgültig aus dem Präsenzdienste scheidet, geisteskrank in häusliche Pflege oder in eine Irrenanstalt abgegeben werden, dann wenn sie auf Grund der Militärversorgungsgesetze nach 18jähriger Präsenzdienstleistung mit der Invalidenpension aus der Aktivität treten, ist bei der Ermittlung der Abfertigung das letzte Dienstjahr voll zu nehmen.

Friedensgebühren

Gebühren unter bestimmten Dienst- oder Standesverhältnissen,
Gebühren bei besonderen Anlässen, Gebühren der Beförderten.

Im Superarbitrierungswege als derzeit untauglich klassifizierte Unteroffiziere können selbst vor dem vollendeten sechsten Dienstjahre in berücksichtigungswürdigen Fällen mit der 25%igen Abfertigung beteiligt werden.

Die bei der Gendarmerie zurückgelegte aktive Dienstzeit wird bei der Ermittlung der Abfertigung nicht in Betracht gezogen.

Gebühren unter bestimmten Dienst- oder Standesverhältnissen. K-4, 1. T., § 50

bis 54.

Transenengebühren. K-4, § 51. Transenen, das sind jene Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten, welche anlässlich einer Transferierung, Kommandierung, Beurlaubung etc. zur Absendung an ihren Bestimmungsort einer Transenenabteilung übergeben oder von ihrer Truppe (Anstalt) mittels Transportes oder direkt abgesendet werden. Dieselben erhalten nebst den chargenmäßigen Gebühren, siehe 541, auch die Marschzulage, siehe 556, eventuell eine besondere Kostgebühr.

Die Auszahlung der Gebühren an Transene erfolgt tagweise.

Den zur **Waffen-(Dienst-)Übung, Superarbitrierung, Überprüfung Einberufenen**, bezw. nach beendeter Waffenübung, erfolgter Superarbitrierung, Überprüfung, in das nichtaktive Verhältnis rückversetzten Reservemännern und Ersatzreservisten — mit Ausnahme der Fähnriche, Kadetten und Gleichgestellten — gebührt das Zehrgeld für die Reise vom Aufenthaltsort bis in den Einberufungs-ort und umgekehrt. Siehe Zehrgeld 563.

Fähnriche, Kadetten (Gleichgestellte) verrechnen die Reisegebühren von ihrem Aufenthaltsorte nach dem Orte der Waffenübung bei einer außerhalb des Ergänzungsbezirkes ihres Aufenthaltsortes dislozierten Truppe oder Anstalt und zurück nach den Gebührennormen für Geschäftsreisen; sie treten mit dem Reiseantritte in den Bezug der chargenmäßigen Gebühren.

Haben diese Personen die Waffenübung bei einem Truppenkörper abzuleisten, welcher sich in demselben Ergänzungsbezirke befindet, in dem ihr Wohnort gelegen ist, so haben sie auf Reisegebühren keinen Anspruch.

Gebühren bei besonderen Anlässen. K-4, 1. T., §§ 55-62.

Gebühren der Beförderten. K-4, § 55. Den Neubeförderten gebühren die für die erlangte höhere Charge systemi-

sierten Bezüge vom Tage der Beförderung, wenn dieselbe an einem Lohnungstage stattfindet; sonst vom nächsten Lohnungstage an.

569 Gebühren der Degradierten. K-4, § 56. Diesen gebührt die Lohnung der mindesten Soldklasse von dem auf die Degradierung nächstfolgenden Lohnungstage. Auch alle Zulagen haben, insofern die Auszahlung mit der Lohnung zu geschehen hat, von dem gleichen Zeitpunkte nach dem niedrigeren Ausmaße zu erfolgen; ist aber die Auszahlung tagweise vorgeschrieben, so beginnt das niedrigere Ausmaß vom Tage der Degradierung.

570 Gebühren anlässlich einer **Transferierung.** K-4, § 57. Für eventuelle Änderung der Lohnung ist der Transferierungstag maßgebend.

Urlaub.

571

Die Beurlaubung ist zeitlich oder dauernd. A-32 und K-4, § 59.

Die **zeitliche Beurlaubung** kann erfolgen: 1

- „ohne besondere Begründung“;
- „in persönlichen Angelegenheiten“;
- „aus Gesundheitsrücksichten“.

„Ohne besondere Begründung“ Urlaubsanspruch:

Unteroffiziere und Gefreite	jährlich Gesamtdauer 14 Tage
Soldaten	„ „ 8 „

Von diesem Urlaube sind ausgeschlossen: die Einjährig-Freiwilligen während des ersten Präsenzjahres, die nur zu einer zeitlichen aktiven Dienstleistung (Steuerezekution, Assistenz u. dgl.) einberufenen dauernd Beurlaubten, endlich die zur militärischen Ausbildung und zu den Waffenübungen der Reserve und Ersatzreserve eingerückte Mannschaft.

Länger dienende Mannschaft:

Unteroffiziere und Gefreite 10 Wochen	} die Länge einesurlaubes darf jedoch 8 Wochen in einem Kalenderjahre nicht überschreiten.
innerhalb 2 Jahren,	
Soldaten 64 Tage	

„In persönlichen Angelegenheiten“ Unteroffiziere mit Anstellungszertifikaten behufs Probepraxis bis zu 6 Monaten.

Mannschaft wegen besonders berücksichtigungswürdigen Familienverhältnissen bis zu 8 Wochen.

Aus „Gesundheitsrücksichten“ bis zu 3 Monaten.

Die **dauernde Beurlaubung** erfolgt nach Ablauf 2 der Präsenzdienstpflicht. Siehe 2.

Gebühren während desurlaubes: 3

Gefreite und Soldaten haben während ihrer Beurlaubung, diese mag dauernd oder auf kurze Zeit sein, keinen Anspruch auf die Verpflegsggebühren, doch ist denselben beim Antritte der Beurlaubung die zuletzt empfangene Lohnung und das Brot zu belassen.

Friedensgebühren

Beginn der Gebühren der vom Urlaube aus dem nichtaktiven Dienstverhältnisse Eingerückten.

Bei im vorhinein bekanntem Zeitpunkt der dauernden Beurlaubung erhält diese Mannschaft die Verpflegsgebühren nur bis zum Abgangstag. Mit Zehrgeld Beteiligte zahlen die Verpflegsgebühren über den Abgangstag zurück.

Bei Urlauben ohne besondere Begründung und in persönlichen Angelegenheiten muß die Mannschaft die Reisekosten selbst tragen.

Unteroffiziere haben bei zeitlichen Urlauben — ausgenommen jene aus Gesundheitsrücksichten — auf Löhnung und Brotrelutium Anspruch. Bei Urlauben in persönlichen Angelegenheiten und ohne Begründung bestreiten sie die Reiseauslagen selbst.

Während eines zeitlichen Urlaubes verbleiben die freiwillig weiterdienenden Unteroffiziere im Bezug der Monatslöhnung, die ihnen auch für die Dauer eines Urlaubes aus Gesundheitsrücksichten gebührt.

Längerdienende erhalten bei Urlauben aus Gesundheitsrücksichten Fahrauslagen in den Aufenthaltsort vom Arar vergütet.

Längerdienende Unteroffiziere, einschließlich Titular-Unteroffiziere, haben bei Urlauben zur Probepraxis bis sechs Monate auf volle chargenmäßige Gebühren, auf die Reiseauslagen, bleibende Einquartierung im Urlaubsorte, dann auf den Beleuchtungs-, Koch- und Heizservis Anspruch.

572 **Beginn der Gebühren der vom Urlaube aus dem nichtaktiven Dienstverhältnisse Eingerückten.** K-4, §§ 54, 59. Von einem zeitlichen Urlaube Eingerückte treten mit dem Tage ihrer Präsentierung bei ihrem Stammkörper in den Bezug der chargenmäßigen Gebühren, wenn sie nicht ohnehin im Bezuge ihrer Gebühren geblieben sind.

Die freiwillig, d. i. über eigenes Ansuchen mit Bewilligung des zuständigen Kommandos aus dem nichtaktiven Verhältnisse zur Fortsetzung des Präsenzdienstes Eingerückten tragen die Reisekosten selbst und treten in den Bezug der chargenmäßigen Gebühren erst dann, wenn sie in ihrer Charge auf den normierten Präsenzstand eingebracht werden; bis dahin beziehen sie die Gebühren einer unbesetzten niedrigeren Charge.

Friedensgebühren

Krankengebühren, Arrestantengebühren, Gebühren der zurückgekehrten Deserteure.

Krankengebühren. K-4, § 60. Unteroffiziere, Ge-**573** freite und Soldaten, welche während der aktiven Dienstleistung oder kurzen Beurlaubung, dann während der Einrückung (über Befehl) zur aktiven Dienstleistung oder zur Waffenübung auf dem Wege zur Truppe erkranken oder während der Präsentierung krank befunden werden, haben Anspruch auf Heilung und Pflege in einem Militärspital auf Kosten des Arars.

Im Spital erhalten die Erkrankten die Verpflegung nach Maßgabe der ärztlichen Ordination gegen Einstellung der übrigen Gebühren — jedoch nicht der Monatslöhnung und Präsenzzulage der Unteroffiziere.

Von dem der Rekonvaleszenz folgenden Tage angefangen treten die Rekonvaleszenten wieder in die chargenmäßige Gebühr.

Die zur Pflege in Marodenhäuser abgegebenen Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten bleiben während der Dauer ihrer Behandlung daselbst im Genusse der vollen Gebühren, welche eine Einnahme der Marodenhäuser bilden.

Arrestantengebühren. K-4, § 62. Den mit ein-**574** fachem, Einzel- oder strengem Arreste bestraften Personen ist von dem auf den Antritt der Haft nächstfolgenden Tage ohne Unterschied der Charge nur die Arrestantenlöhnung (täglich 6 Heller), Brot und Kost zu erfolgen und verlieren dieselben das Bezugsrecht auf eine Dienst-, Arbeits-, Übungs-, Kommandierungs-, Marsch- und Tapferkeitsmedaillenzulage. Im vorhinein ausgefolgte Gebühren sind zurückzuerstatten.

Fähnriche, Kadetten (Gleichgestellte) bleiben während des Zimmerarrestes im Bezuge der chargenmäßigen Gebühren; freiwillig weiterdienende Unteroffiziere, die in gerichtlicher Untersuchungshaft stehen, gerichtlich oder im Disziplinarweg mit Arrest bestraft wurden, beziehen ihre vollen chargenmäßigen Gebühren, die Monatslöhnung und Präsenzzulage.

Monatslöhnung und Präsenzzulage gebührt während allen Disziplinararreststrafen.

Die Differenz zwischen der chargenmäßigen und der Disziplinar-Arrestantenlöhnung, dann die aus dem Menagegelde für die Fasttage erzielten Ersparnisse werden vom Unterabteilungskommandanten zur Aufbesserung der Menage verwendet.

Gebühren der zurückgekehrten Deser-575** teure.** K-4, § 62. Die Deserteure treten mit dem Präsentierungs-

Friedensgebühren

Gebühren an Reise- und Transportmitteln, dann an Normalbagage bei Marschbewegungen.

tage in die Arrestantengebühr, d. i. 6 Heller Löhnung, dann Brot und Menage, siehe auch 574.

576 Gebühren an Reise- und Transportmitteln, dann an Normalbagage bei Marschbewegungen.

1 **Gebühr an Transportmitteln.** K-4, 1. T., § 71. Märsche der Truppenkörper, Abteilungen oder Unterabteilungen sind zu Fuß zu bewirken. Zur Benützung der Transportmittel (Eisenbahn, Dampfschiff, Vorspann) berechtigt nur die Anweisung derselben im Marschplan.

Unberittene Kommandos, Mannschaftstransporte und einzeln in Marsch gesetzte Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten haben in der Regel zu Fuß zu marschieren. Die Benützung der Eisenbahn (Dampfschiff) ist nur dann zulässig, wenn die zurückzulegende Strecke mittels dieses Transportmittels nicht länger ist als die kürzeste Route für den Fußmarsch.

Hiebei gilt:

1 km Fußmarsch	5 km	} Eisenbahnfahrt.
1 „ Flußschiffahrt	1·5 „	
1 „ Wagenfahrt	3·5 „	

2 **Anspruch auf Fahrplätze:**

in der Eisenbahn auf die zweite Wagenklasse: die Fähnriche, Kadetten (Gleichgestellten);

hingegen Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten auf die dritte Wagenklasse;

auf Dampfschiffen: Fähnriche, Kadetten (Gleichgestellte) auf den ersten, Feldwebel (auch Titularchargen und Gleichgestellte) auf den zweiten, die übrigen Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten auf den dritten (Verdeck-) Platz.

Der Verdeckplatz substituiert den fehlenden zweiten Fahrplatz.

Unteroffiziersfamilien gebührt der Fahrplatz des Familienoberhauptes.

3 **Normalbagagegewicht.**

Ist bei Märschen der Truppenkörper, Abteilungen und Unterabteilungen für die Stäbe und taktischen Verbände besonders bemessen, und zwar für Märsche mit ganzer, verminderter und kleiner Bagage. Siehe Schema § 72: C, K-4, 1. T.

Familien der nach erster Klasse verheirateten Unteroffiziere bewegen sich bei Märschen mit ganzer Bagage mit der Truppe.

Bagage bis 500 kg und Mitnahme der Familie auf Rechnung des Ärars gebührt:

Den nach erster Klasse verheirateten Unteroffizieren beim Antritt des Probedienstes (Praxis) für eine An-

Friedensgebühren

Vorspann, Vorspanngebühr.

stellung im öffentlichen Dienst, bei der Rückkehr zum Heereskörper, beim Antritte des öffentlichen Dienstes, Ablegung der für diesen geforderten Prüfung, bei Transferierungen, bei dauernder Beurlaubung zur Entlassung oder Übersetzung in die Reserve (Ersatzreserve).

Bei Märschen zu Fuß sind sie jedoch, wenn zum Bestimmungsort eine direkte Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindung führt, mit diesen gesondert zu befördern.

Freiwillig weiterdienende, nach 2. Klasse verheiratete Unteroffiziere haben sowohl bei einem Garnisonswechsel der Truppenkörper, als auch bei einzeln zu bewirkenden Übersiedlungen den gleichen Anspruch auf Beförderung ihrer Familien und Bagagen wie die nach 1. Klasse verheirateten Unteroffiziere.

Für einzelreisende Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten ist ein Normalbagagegewicht nicht bemessen.

Die Beförderung eines Reisegepäcks von 20 kg gebührt bei Benützung der Eisenbahn oder des Dampfschiffes:

a) den Beschlagmeistern, absolvierten Beschlagmeister-Aspiranten bei Übersiedlungen;

b) den Waffenmeistern bei periodischen Waffenvisitierungen außerhalb ihres Garnisonsortes.

Gebühr auf Fahrplätze: Siehe 576.

Bagage ist als Frachtgut aufzugeben.

Für ihre Zu- und Abstreifung ist 1 Krone pro 50 kg bemessen. Siehe auch Erlaß, Abt. 11, Nr. 3564 aus 1908. Beiblatt 31/908.

Auf Strecken ohne Eisenbahn-(Dampfschiff-)Verbindungen gebührt für die Beförderung der Familie ein Vorspann für 4-6 Personen — siehe § 72: 16 — und für die Beförderung der Bagage die notwendigen Vorspannswagen mit der normalen Belastung nach § 64: 23. K 4, 1. T.

Vorspann.

Vorspanngebühr. K-4, 1. T., §§ 64, 72, 73, 74 und K-9.

Auf Strecken ohne Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindung besteht der Anspruch auf Vorspann:

a) für einzelmarschierende Mannschaftspersonen nur im Falle konstatierter Marschunfähigkeit;

b) für länger dienende Unteroffiziere beim Antritt des Probedienstes (der Praxis) für eine Anstellung im öffentlichen Dienste und bei der Rückkehr zum Heereskörper; beim Antritt eines öffentlichen Dienstes, Ablegung der für diesen geforderten Prüfung und bei Transferierungen;

c) für die Waffenmeister anlässlich der periodischen Waffenvisitierungen in auswärtigen Garnisonen;

d) für Beschlagmeister, absolvierte Beschlagmeister-Aspiranten bei Übersiedlungen.

Bei Fußmärschen der nicht aus ganzen taktischen Körpern (Zug, Kompanie etc.) bestehenden Kommanden, Transporten gebührt zur Fortbringung der Bagage bei der Anzahl von 25-50, dann bis zu je weiteren 50 Personen ein zweispänniger Vorspannswagen.

Fähnriche, Kadetten (Gleichgestellte) verrechnen bei Einzelreisen, dann auch jene im Verbands der Kommanden, Transporte nach den Normen für die Geschäftsreisen. K-4, III. Hauptstück § 74:1.

Bei Fußmärschen der Truppenkörper, Abteilungen und Unterabteilungen besteht der Anspruch auf Vorspann:

- für die nicht berittenen Proviantoffiziers-, dann für die Rechnungsführerstellvertreter, und zwar ein zweispänniger Wagen für je zwei Personen;
- für erkrankte oder marschunfähig gewordene Fähnriche, Kadetten (Gleichgestellte), und zwar ein Wagen für 1-2 Personen;
- zur Fortbringung kranker oder maroder Mannschaft, und zwar für 1-2 Schwerkranke oder 4 Marode ein zweispänniger Vorspannwagen;
- zur Beförderung der Musikeleven, der Familien der nach erster Klasse verheirateten Unteroffiziere ein Vorspannwagen für 4-6 Personen — je nach den Ländern und Provinzen, § 72:16;
- zur Fortbringung der Normalbagage die erforderlichen Vorspannwagen mit der vorgeschriebenen Belastung, § 72:14 und § 64:23;
- zur Fortbringung der nicht zu tragenden Verpflegung (des Futters), ferner der Tornister der Infanteriepioniere, wenn diese die technische Ausrüstung zu tragen haben und umgekehrt, und zwar im Ausmaße der Ermittlung nach Punkt e.

578 Vorspanngesetz. K. 9. Gesetz vom 22. Mai 1905.

Die Aufnahme des Vorspanns erfolgt entweder:

- Für direkte Fahrt; soll 30 km (im Gebirge 20 km) nicht übersteigen; kürzeste Linie wählen. Gezahlt wird per Kilometer.
- Nach der Zeit

Wenn Aufenthalt in Bestimmungsstation nicht 4 Stunden übersteigt, kann derselbe Wagen auch für die Rückfahrt benützt werden, dann geringerer Preis; siehe: „Wie viel zu zahlen?“ 572.

Auf halben Tag, d. i. bis zu 8 Stunden; gezahlt wird für 20 km, in Ungarn 25 km.

Auf ganzen Tag, d. i. mehr als 8 Stunden, in der Regel jedoch nicht länger als 15 Stunden; gezahlt wird für 31 km, in Ungarn 25 km.

Nicht vom Besitzer, sondern von jener Gemeinde anfordern, in deren Gebiet der Ort der Stelligmachung liegt; nur bei größerem Vorspannbedarfe, welcher voraussichtlich die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde übersteigt, ausnahmsweise an politische Bezirksbehörde wenden.

Anforderung normal schriftlich stellen; (bei Versendung mit Post) als „Portofreie Dienstsache“ und „rekommantiert“ aufgeben, so daß die Gemeinde die Anforderung 24 Stunden (Bezirksbehörde 3 Tage) vor Stelligmachung des Vorspanns erhält.

Ausnahmsweise telegraphisch, gegen Vorweisung der Marschroute, offene Order etc. als Militärdiensttelegramm (Staatstelegramm), eventuell mündlich stellen. In diesen Fällen ist jedoch der Gemeinde eine nach dem gleichen Muster verfaßte „Vorspannanforderung“ zu übergeben, bzw. ehetunlichst im Postwege zu übermitteln. In der Rubrik „Anmerkung“ ist die bereits bewirkte telegraphische oder mündliche Anforderung anzuführen.

Der Vorspannbedarf kann auch im Wege der Selbstmiete gedeckt werden (privatrechtliches Verhältnis).

Wem zahlen?

Zahlung stets am Gemeindeamt persönlich oder mit Postanweisung, niemals dem Vorspannbesteller.

Stets bestätigen lassen. Quittung (ungestempelt) verlangen.

Wieviel zu zahlen?

Per Pferd, Maultier (Maulesel), beschirrt oder gesattelt, per 1 km: gültig bis 31. Dezember 1914 (Beiblatt Nr. 41 ex 1909).

Vorspannvergütung	Heller
Für jedes Vorspannpferd oder Maultier (-Esel) pro Kilometer ein bestimmter, alle 5 Jahre für jedes Verwaltungsgebiet festgesetzter Betrag.	Österreich unter der Enns . . . 25 Österreich ob der Enns . . . 24 Salzburg 27 Steiermark 26 Kärnten 26 Krain 25 Küstenland 25 Tirol und Vorarlberg . . . 29 Böhmen 25 Mähren 25 Schlesien 25 Galizien 24 Bukowina 24 Dalmatien 28
Bei Ochsenbespannung werden 90%, bei Kühen oder Eseln 60% dieses Betrages gerechnet.	
+ Wagen mit 4 Heller für jeden Kilometer.	

wird von Zeit zu Zeit neu bemessen.

Wenn eine Vorspannleistung innerhalb zweier oder mehrerer Verwaltungsgebiete stattfindet, so ist der Berechnung der Vorspanngesamtvergütung die innerhalb dieser Verwaltungsgebiete festgesetzte höchste Vergütungsziffer zugrunde zu legen.

Ist der Wagen für direkte Fahrt aufgenommen und will man denselben Wagen für Rückfahrt benützen, dann ist für Rückfahrt ein Achtel vom Preise der Hinfahrt zu zahlen.

Hiezu kommt noch Entlohnung für Wartezeit, u. zw.:
2 Stunden Warten sind nicht zu rechnen;
begonnene 3te Stunde, Fahrpreis von 2 km der Hinfahrt;
begonnene 4te Stunde, zu Vorstehendem noch Fahrpreis von 2 km der Hinfahrt (somit für 4 km).

Länger als 4 Stunden darf der Wagen nur ausnahmsweise warten.

In den Ländern der ungarischen Krone ist die Berechnung anders; dort gilt als Einheitspreis per Kilometer und per Pferd inkl. Wagen 7 Heller.

Wenn Vorspann (in Österreich) ungeachtet rechtzeitiger Anforderung um die festgesetzte Zeit nicht oder nicht in gehöriger Anzahl und Gattung beige stellt ist, hat der Vorspannehmer das Recht, für den fehlenden Vorspann einen durch Selbstmiete zu decken. Preis dann Nebensache, Mehrkosten trägt in diesem Falle der Schuldtragende. (In Ungarn gilt dies nicht.)

In Bosnien und in der Hercegovina besteht Vorspannordnung. Die in besonderen Fällen gedungenen Wagen (Reitpferde, Tragtiere) sind nicht als Vorspann zu betrachten.

